gefchlagen, was im Berichte unter I. enthalten ift; die Deputation empfiehlt biefen Sat zur Unnahme, mit einer Abanderung, bie jedoch nur bie Faffung betrifft. Diese Abanderung findet fich im Berichte und es wurde alfo ber gange gur Unnahme empfohlne Sat fo heißen: "bag, bafern bie Sachwalter, fatt ber zeither ublichen ausbrucklichen Imploration um Beitreibung ihrer Deferviten, beim jedesmaligen Actenschluffe in einer Sache unter ihre Koftenliquidation den Untrag an bas Gericht ftellen, ihre Roften nach beren erfolgter Feststellung jugleich mit ben Gerichtskoften einzubringen, bas betreffenbe Proceggericht gehalten fei, bei ber Ginziehung feiner Roften auch die bes Sachwalters von beffen Clienten beigutreiben und an erftern auszugahlen, ohne daß bem Sachwalter beshalb einige Roften abgeforbert werben konnen." Sch kann nunmehr auf bas fo gestellte Deputationsgutachten bie Frage richten : genehmigt bie Rammer biefen Untrag ber Deputation ? - Ginftim mig Sa. -

Referent Burgermeifter Ritterftadt fahrt im Berichte fort:

Bu II

ift die Deputation mit bem in biefem Untrage ausgesproches nen Sauptgrundfate ebenfalls einverftanden.

Sie ist ferner der Meinung, daß, obschon dieser Grundsatz nach der richtigeren Unsicht als schon in den Rechten beruhend zu betrachten sein durfte, es dennoch für zweckmäßig erkannt werden musse, denselben noch ausdrücklich auszusprechen; weil selbiger, geschehenen Leußerungen zufolge, zeither nicht allentshalben Unerkennung gefunden haben soll.

Mit bem lettern Theile bes Untrags aber, bag namlich bei ber fraglichen Proratifirung zwischen Berlagen und Gebuhren nicht unterschieden werden folle, hat fich die Deputation nicht zu vereinigen vermocht. Bielmehr hat es ihr ange= meffen gefchienen, ben in ben Roftenrechnungen bes Gerichts fowohl, wie bes Movocaten, enthaltenen Berlagen, bei welchen es fich um Ubwendung eines wirklichen Schabens handelt, ben Vorzug vor den Gebuhren einzuraumen, bei welchen blos von Erlangung eines Gewinnes bie Rebe ift. Und follte es auch zweifelhaft fein, ob ein folder Borzug der Berlage ichon nach bem bermaligen Rechtegelte; foglaubt boch bie Deputation, daß wenigstens nunmehr, wenn eine neue Bestimmung über biefen Gegenstand gegeben werden foll, biefelbe in ber vorbezeichneten Mage erfolgen mochte, und es wurde, wenn biefe Unficht Billigung fande, ber von ber zweiten Rammer, binfichtlich diefes Punktes beschloffene Untrag bahin abzuandern fein, daß nach bem Borte: " eintreten"

fortgefahren murbe:

babei aber zunachst auf die beiderseitigen Berlage, und bann erst auf die Gebuhren, verhaltnismäßige Bahlung erfolgen solle.

Bicepräsident v. Carlowitz: Wenn hierzu nichts erinnert wird, so wurde auch hier die Fragstellung erfolgen können.
Die Deputation tritt in der Hauptsache dem Beschlusse der
zweiten Kammer bei, und andert nur die letten Worte an der
jenseitigen Fassung. Es wurde jest über folgenden Punkt Beschluß zu fassen sein. "Daß, wenn ein Streitender nicht im
Stande sei, die Gebühren seines Sachwalters und des Procesgerichtes auf einmal zu berichtigen, bei den von ihm geleisteten

Abschlagszahlungen eine Proratisirung nach Sohe ber beiberseiztigen aus dem Kostenverzeichnisse hervortretenden Hauptbesträge eintreten, dabei aber zunächst auf die beiberseitigen Versläge, und dann erst auf die Gebühren, verhältnismäßige Zahslung erfolgen solle." Ich frage: ob dieser Theil des Deputationsgutachtens die Genehmigung der Kammer sinde? — Ebenfalls einstimmig Ja. —

Referent Burgermeifter Ritterftabt: Im Berichte beißt es weiter:

Bas nun die Frage anlangt, ob die zu I. und II. beantragten Bestimmungen burch Gefet oder blos burch Berordnung ju treffen feien; fo ift bie Deputation ber Unficht, bag bagu, namentlich in Sinficht auf die Patrimonialgerichte, aller= bings ftanbifche Buftimmung als erforderlich zu betrachten fei, weil baburch privatrechtliche Berhaltniffe, wenn auch nicht neu begrundet, doch ausdrucklich festgestellt werden sollen. Dagegen mußte aber bie Deputation fich von ber Richtigkeit ber ihr von bem Grn. Juftigminifter gemachten Bemertung überzeugen: bag es ungutraglich erscheine, ein formliches Gefet wegen diefer beiben, im Gangen boch fehr unwichtigen, Puntte abzufaffen, und ber Berathung ber beiben fandischen Ram= mern zu unterlegen; baß es vielmehr paffenber und zugleich vollkommen gulaffig fein werbe, beshalb blos eine, ben ftanbifden Untragen gemaße, Berordnung zu erlaffen, und barin ber von ber Standeversammlung im Boraus bagu gu ertheilen= ben Buftimmung zu gebenten.

Die Deputation glaubt diesen Weg um so mehr empsehlen zu können, als dadurch zugleich der Antrag berzweiten Rammer beseitiget werden wird, welcher darauf gerichtet ift, bas gewünschte Gesetz den Standen noch auf gegenwärtigem Landtage vorzulegen, wodurch der lettere, dessen baldige Beendigung so sehr zu wunschen ist, doch wenigstens einige Verzögerung abermals erleiden wurde.

Sie schlägt baher vor, den obermahnten, auf die beiben Punkte unter I. und II. fich beziehenden Untrag dahin abzuandern:

daß die hohe Staatsregierung diese beiden Vorschläge mittels Verordnung, in welcher der hierzu voraus ertheilten ständisschen Zustimmung Erwähnung zu thun sein werde, baldsthunlichst in Ausführung bringen wolle.

Staatsminister v. Konn erit: Das Ministerium war der Ansicht und ist noch fortwährend der Ansicht, daß es zu Answeisung der Gerichtsbehörden in dieser Weise eines Gesetzes nicht bedürfe, sondern daß sie durch Verordnung erfolgen könne, weil es eben nur eine Anweisung für die Gerichte ist, und selbst den Pattimonialgerichtsinhabern ein Nachtheil, wie die Deputation selbst anerkennt, daraus nicht erwächst. Inzwischen trägt das Ministerium, um diese Principfrage zu beseitigen, kein Bedensken, wiewohl mit dem Vorbehalt, daß hieraus in anderen Fallen keine Folgerung gezogen werden möge, kein Bedenken, sich mit dem Vorschlage der Deputation einverstanden zu erklären. Da über die Sache selbst ein Einverständniß vorwaltet, so wird sie dessen im Eingang der Verordnung erwähnen.

Burgermeister Wehner: Ich muß mich allerdings ganz ber Deputation und ber Unsicht des Herrn Ministers anschliegen, besonders darum, weil es sich hier eigentlich blos bei bem